

Hausordnung

Anlage 2 zum Mietvertrag

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Mietvertrages einzuhalten.

I

Schutz vor Lärm

1. Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner. Deshalb ist Musizieren während der allgemeinen Ruhezeiten von 13 bis 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr untersagt. Fernseh-, Radio- und Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen, die Benutzung im Freien (auf Balkonen, Loggien usw.) darf die übrigen Hausbewohner nicht stören.
2. Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten in Haus, Hof oder Garten belästigende Geräusche nicht zu vermeiden (Klopfen von Teppichen und Läufern, Staubsaugen, Rasenmähen, Bohren und dergleichen), so sind diese Verrichtungen werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 18 Uhr vorzunehmen.

3. Kinderspiel

Kinder sollen möglichst auf den Spielplätzen spielen. Spiel und Sport in den Anlagen muss auf die Anwohner und die Bepflanzung Rücksicht nehmen. Lärmende Spiele und Sportarten (z. B. Fußballspiel) sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Freiflächen, im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen nicht gestattet.

4. Festlichkeiten aus besonderem Anlass, die sich über 22 Uhr hinaus erstrecken, sollen den betroffenen Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden.
-

II

Sicherheit

1. Zum Schutz der Hausbewohner sind Haustür und Kellereingänge und Hoftüren ständig geschlossen zu halten.
2. Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht zugeparkt oder durch Fahr- oder Motorräder, Kinderwagen, Schränke usw. versperrt werden.
3. Das Lagern von feuergefährlichen, leichtentzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen im Mietobjekt ist untersagt. Auf dem gemeinsamen Trockenboden (sofern vorhanden) dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
4. Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Mietobjekt oder auf das Grundstück gebracht werden.

5. Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Freiflächen nicht gestattet.
 6. Im Interesse des Gesundheitsschutzes ist das Rauchen auf allen öffentlichen Fluren, Treppenhäusern und Aufzügen untersagt.
 7. Die Zu- und Ausfahrtsrampe der Tiefgarage ist ausschließlich für die Nutzung der Stellplatzmieter. Fuß- und Fahrradverkehr ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Vermieter erlaubt. Sollte keine Erlaubnis erteilt sein, sind die Möglichkeiten über z. B. Seiteneingänge oder die jeweiligen Zugänge über das Treppenhaus zu nutzen.
-

III Reinigung

1. Haus und Grundstück sind rein zu halten. Verunreinigungen sind von dem verantwortlichen Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen.
2. Soweit vertraglich nichts anderes vorgesehen, haben die Hausbewohner abwechselnd nach einem bei Bedarf vom Vermieter auszustellenden Reinigungsplan die Kellerflure, Treppen, Treppenhausfenster, Treppenhausflure und den Boden abwechselnd zu reinigen sowie die Zugangswege außerhalb des Hauses einschließlich der Außentreppen, den Hof, den Standplatz der Müllgefäße, den Bürgersteig vor dem Haus, die Fahrbahn, sofern es das in der Gemeinde geltende Ortsrecht bestimmt. Schnee- und Eisbeseitigung und das Streuen bei Glätte erfolgt nach einem vom Vermieter aufzustellenden Plan. Maßnahmen gegen Winterglätte müssen zwischen 7 und 21 Uhr wirksam sein, soweit nicht durch behördliche Bestimmungen hierfür andere Zeiten festgelegt worden sind.
3. Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Sperriger Abfall, Kartons usw. dürfen nur zerkleinert in die Müllgefäße geschüttet werden. Bitte achten Sie darauf, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird.
4. Elektrogeräte, Sondermüll o. ä. sind auf den Deponien der Stadt zu entsorgen. Bitte beachten Sie die Hinweise des Vermieters bzw. der Abfallwirtschaft.
5. Jegliches Sperrgut, das die gemeinschaftlich genutzten Räume und Verkehrsflächen verstellt, die Reinigungsarbeiten behindert oder aus feuerpolizeilichen Gründen nicht abgestellt werden darf, wird nach vorheriger erfolgloser Aufforderung des Mieters auf dessen Kosten beseitigt.
6. Trockenräume, sofern vorhanden stehen entsprechend der Einteilung durch den Vermieter zur Benutzung zur Verfügung. Auf den Balkonen darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden.
7. Das Reinigen und Trocknen von Textilien und Schuhwerk darf nicht in den Fenstern, über den Balkonbrüstungen oder im Treppenhaus erfolgen.

8. Blumenbretter und Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.
9. In die Toiletten und/oder Abflussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Öle und Fette, Papierwindeln u. ä. nicht entsorgt werden.
10. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.
11. Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.
12. Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfalle hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungspflichten eingehalten werden. Bei längerer Abwesenheit ist der Schlüssel zu hinterlegen. Der Vermieter ist hierüber zu unterrichten.
13. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Hof, den Gehwegen und Grünflächen ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen innerhalb der Wohnanlage nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen sind nicht gestattet.
14. Hunde sind innerhalb des Hauses und der Hoffläche an der Leine zu führen. Der Hundehalter hat Sorge zu tragen, dass der anfallende Hundekot entsprechend entsorgt wird.
15. Sofern vorhanden, sind Lüftervliese nach erfolgter Einweisung durch den Vermieter bei Wohnungsübergabe vom Mieter zu reinigen.
16. Sämtliche Sanitärabflussvorrichtungen sind durch den Mieter regelmäßig zu reinigen und freizuhalten.

IV Spielplatz

Es ist darauf zu achten, dass der Spielplatz für Kinder nicht zweckentfremdet wird. Die Nutzung und das Betreten der Spielplätze sind auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

V Winterdienst

Der Winterdienst in den Staffelgeschossen (Läubengänge) ist vom Mieter selbst durchzuführen, sofern der Vermieter nicht ein Dienstleistungsunternehmen beauftragt hat.

VI Personenaufzüge

1. Der Aufzug darf von Kleinkindern nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Personenaufzug nicht unnötig benutzt wird. Dauerbelastungen führen zu Schäden.
2. In den Personenaufzügen dürfen schwere Gegenstände, Möbelstücke und dgl. nur befördert werden, wenn die zulässige Nutzlast des Aufzuges nicht überschritten wird.
3. Die Benutzung der Aufzüge zum Zwecke der Beförderung von Umzugsgut muss der Vermieter bzw. dem Haumeister mit Angabe des Transportunternehmens angezeigt werden. Die Aufzugskorbkabine ist in diesem Fall in geeigneter Form zu schützen. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Hausverwaltung
Grundtec Bauregie GmbH